



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Graz

Jv 878-1b/05

An das
Bundesministerium für Justiz

W i e n

zu BMJ-L708.001/0002-II 1/2005

Graz, am 5.4.2005
Marburger Kai 49
8011 Graz

Telefon: 0316/8064-0*
FAX: 0316/8064-2600
E Mail: ostagraz.leitung@justiz.gv.at
Sachbearbeiter:
EOStA Dr.Schnuderl
Nebenstelle: 2002 (DW)

An das
Bundesministeriums für Inneres

W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz
2005 erlassen sowie das Bundesbetreuungsgesetz,
das Personenstandsgesetz, das UBASG und
EGVG geändert werden; Begutachtung

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz legt, die Stellungnahmen der unterstellten
Staatsanwaltschaften Graz, Klagenfurt und Leoben vor und nimmt ihrerseits
zum Entwurf wie folgt Stellung:

Die Stellungnahme beschränkt sich auf die im 2. Abschnitt des
12.Hauptstückes des Fremdenpolizeigesetzes 2005 enthaltenen
gerichtlichen Strafbestimmungen. Allerdings wird auf den im
Inhaltsverzeichnis in der Überschrift zum 1. Abschnitt des 3. Hauptstückes
des Fremdenpolizeigesetzes 2005 enthaltenen Druckfehler hingewiesen.

Zu § 118 FPG:

Die Strafbestimmungen gegen Schlepperei ersetzen im Wesentlichen jene des § 104 FrG in der derzeit geltenden Fassung und stellen nicht nur die rechtswidrige Einreise, sondern auch eine solche Durchreise unter gerichtliche Strafbarkeit. Insbesondere setzt die gerichtliche Strafbarkeit im 1. Absatz der angeführten Gesetzesstelle bereits bei einer unentgeltlich vorgenommenen Schlepperei ein. Diese Neuregelung wird begrüßt, zumal gerade die Entgeltlichkeit in einem die tatsächlichen Spesen übersteigenden Ausmaß oft nicht beweisbar ist. In den weiteren Absätzen werden im Wesentlichen bereits bisher strafbare qualifizierte Formen der Schlepperei einer strengeren Strafbarkeit unterstellt. Gegen die generelle Zuständigkeit des Gerichtshofs I. Instanz - auch im Grundtatbestand - wird nichts eingewendet, wenngleich die diesbezügliche Regelung richtigerweise im § 9 Abs 1 Z 1 StPO zu treffen wäre (vgl auch § 13 Abs 1 Z 7 StPO).

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Absatz 6 2. Satz und Absatz 7 gehörten richtigerweise wohl in das 3. oder 5. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005.

Zu § 119 FPG:

Auch die gerichtliche Strafbarkeit der Beihilfe zu unbefugten Aufenthalt zumindest für den Fall der Entgeltlichkeit wird begrüßt. Warum in diesem

Fall hingegen nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln das Bezirksgericht und nicht wie bei § 118 der Gerichtshof I. Instanz zuständig sein soll, ist nicht verständlich. Auch der Hinweis in den Erläuterungen, dass die Beihilfe zu unbefugtem Aufenthalt bei Unentgeltlichkeit und fehlendem Bereicherungsvorsatz nach § 121 als Verwaltungsübertretung strafbar sein soll, ist nicht nachvollziehbar. § 121 FPG behandelt nämlich das Eingehen und die Vermittlung von Scheinehen und sieht ausschließlich gerichtliche Strafbarkeit vor.

Zu § 120 FPG:

Diese Strafbestimmung betrifft die Ausbeutung eines Fremden und entspricht exakt jener des § 105 FrG in der bisher geltenden Fassung.

Zu § 121 FPG:

Zu begrüßen ist, dass nunmehr nicht nur der bloße Vermittler einer Scheinehe, sondern auch der inländische Ehepartner, der sich hiezu bereit erklärt, gerichtlicher Strafbarkeit unterliegt. Fraglich ist, ob es zweckmäßig erscheint, im Falle des § 121 Abs 1 ausschließlich eine Geldstrafe als Sanktion vorzusehen. Absatz 2 stellt die entgeltliche Eingehung einer solchen Scheinehe, Absatz 3 - wie bisher in § 106 Abs 1 FrG - die gewerbsmäßige Vermittlung, unter allerdings strengere - Strafdrohung.

Zu begrüßen ist auch der im Absatz 5 normierte Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue.

Zu § 122 FPG:

Das zu § 121 FPG Gesagte gilt auch für die Adoption oder Vermittlung von Adoptionen eigenberechtigter Fremder, doch sollte im Absatz 1 die gerichtliche Zuständigkeit ausdrücklich erwähnt werden (siehe hierzu auch die Erläuterungen).

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:
L a m b a u e r